DAI
SHIN
ZEN
FÖRDER
KREIS

Daishin Zen Förderkreis e.V. Weidestraße 134 22083 Hamburg

Deutsche Buddhistische Union e.V.
Amalienstr. 71

80799 München

den 7.4.2021

Antrag auf Aufnahme in die DBU

Liebe Mitglieder des Rates der DBU,

hiermit bitten wir, der Daishin Zen Förderkreis e.V. als Organisation des Daishin Zen Ordens, um Aufnahme in die DBU.

Der Daishin Zen Orden wurde gegründet vom Zen-Meister Hinnerk Polenski und bekam eine organisatorische Form in diesem Förderkreis im Jahre 2010. Hinnerk Polenski (Rei-An Roshi) war Schüler des jüngst verstorbenen Oi Saidan Roshi, Abt des Hokoji-Klosters in Hamamatsu, Japan, bevor er Schüler von Oi Roshis Schüler Reiko Mukai Osho wurde; von diesem erhielt er im Jahr 2013 Inka Shomei als Zen-Meister.

Heute gibt es (wenn Corona es wieder erlaubt) ca. 25 lokale Gruppen des Daishin Zen, von denen drei als eigenständige gemeinnützige e.V. organisiert sind und die anderen von Privatpersonen. Der Förderkreis hat heute gut 1000 Mitglieder und betreibt – seit Beginn der Corona-Epidemie – ein virtuelles Kloster mit täglichen Meditationen on online-Sesshin. Er unterstützte und unterstützt die Gründung und den weiteren Aufbau des Zen-Klosters Buchenberg, in dem derzeit ca. 15 Laienmönche und -Nonnen sowie „Shiroto", Laien auf Zeit, leben, und in dem in „normalen" Zeiten viele Sesshin, Seminare und Ausbildungen veranstaltet werden.

Demensprechend wird der primäre Vereinszweck des Förderkreises in der (hier beigefügten) Satzung beschrieben als „die Förderung der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition

Daishin Zen Förderkreis e.V.
Weidestraße 134
22083 Hamburg
+49 (40) 605 336 042
foerderkreis@zen-schule.de
www.zen-schule.de

Vorstand
Matthias Maetzel
Verena Förderer
Vivian Knöpke

Bankverbindung
Daishin Zen Förderkreis e.V.
IBAN DE06 2512 0510 0009 4782 00
BIC BFSWDE33HAN
Bank für Sozialwirtschaft

und ihrer Ausprägung als Daishin Zen".

Unsere Line hat seit vielen Jahren engen Kontakt zu anderen Gemeinschaften wie z.B. dem tibetischen Zentrum in Hamburg, das Metta-Vihara Kloster im Allgäu und Rinpoches aus Nepal und Tibet. Auch die gemeinsam organisierten Vesakhfeste in Hamburg trugen zum gegenseitigen Kennen- und Schätzenlernen bei. Diese gemeinsame Dharma-Kraft möchten wir intensivieren und in die Welt bringen.

Dies erklärt auch unseren Wunsch, nunmehr der DBU beizutreten, um diese Zusammenarbeit und gegenseitige Befruchtung weiter zu verstärken.

Wir erklären hiermit auch, das „Buddhistische Bekenntnis" der DBU als verbindlich anzuerkennen, welches gänzlich übereinstimmt mit wichtigen Grundlagen unserer Ausrichtung.

Zur Frage unserer beabsichtigten Mitwirkung: Grundsätzlich sehen wir unsere Mitgliedschaft als aktiv an. Wo und wie wir unsere Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen können, werden wir mit allen anderen gemeinsam entscheiden. Selbstverständig werden wir uns an schon bestehende oder neu entstehende Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen zuordnen und beteiligen.

Es war z.B. für dieses Jahr im Juni geplant, dass der DBU Rat bei uns im Kloster tagt. Dieses wird nun verschoben aber auch das sehen wir als Teil unserer aktiven Mitgliedschaft an.

Mitgewirkt hat Verena Förderer schon im Interreligiösen Dialog mit Dr. Carola Roloff und Nils Clausen in Hamburg.

Buchenberg, den 7.4.2021

Matthias Maetzel, für den Vorstand

Anlagen:

- Fragebogen (ausgefüllt)
- Satzung unseres Förderkreises
- Seminarprogramm… unter großem Pandemie-Vorbehalt

Fragebogen zur Neuaufnahme von Mitgliedsgemeinschaften in die DBU

Name der Gruppe / Rechtsform: Daishin Zen Förderkreis e.V. (gemeinnütziger Verein)

Namen des / der LehrerInnen: Hinnerk Polenski (Rei-An Roshi)
Sensei: Dr. Constanze Hofstaetter, Martin Jäger, Waltraud Peppel

Namen der Vorstandsmitglieder: Matthias Maetzel, Verena Förderer, Vivian Knöpke

.....

Name(n) der Kontaktperson(en): Verena Förderer

Anschrift:
Straße: Zen-Kloster, Hölzlers 169

PLZ / Ort: 87474 Buchenberg

Telefonnummer: 0179 536 9062 Telefax Nr.: .....

WEB Adresse: https://daishinzen.de E-Mail-Adresse: verena.foerderer@zen-schule.de

Bankverbindung:
Name des Kontoinhabers: Daishin Zen Förderkreis e.V. IBAN: DE06 2512 0510 0009 4782 00

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

Gründungsdatum: 04.02.2010 Aktueller Mitgliederstand: 1.070

Angaben zur Tradition bzw. Schulrichtung: Daishin Zen in der Hokoji-Linie des Rinzai Zen

.....

.....

Name und Sitz einer evtl. Zentrale auf nationaler und globaler Ebene:
Firmenanschrift des Vereins: Weidestraße 134, 22083 Hamburg (dies ist auch Rechnungsanschrift)
.....

Angaben zu anderen Gruppen desselben Lehrers/Lehrerin:
1. Daishin Zen Kloster gGmbH (betreibt das Zen-Kloster Buchenberg
2. Daishin Zen Nord e.V.
3. Daishin-Zen-Zentrum Stuttgart e.V.
4. Daishin-Zen Heilbronn e.V.

Warum wollen Sie in der DBU aufgenommen werden?
s. Anschreiben

.....

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

„**Daishin Zen Förderkreis e.V.**“

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Religion, insbesondere des Zen-Buddhismus in der Rinzai-Tradition und ihrer Ausprägung als Daishin Zen
- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Meditation und Medizin
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verbreitung der Praxis von Daishin Zen, um sie für jedermann zugänglich zu machen, Unterstützung lokaler Initiativen beim Aufbau von Zen-Gruppen im Sinne des Daishin-Zen;
- Veröffentlichung von Büchern zum Thema Daishin Zen, um den Bekanntheitsgrad zu fördern;
- Gründung, Förderung und Erhalt gemeinnütziger Daishin Zen Stiftungen und Aufbau eines oder mehrerer Zen-Klöster;
- Finanzielle Unterstützung des zum Mutterkloster Hokoji in Japan gehörenden Shokoji-Tempels;
- Förderung von finanziell bedürftigen Interessierten, um ihnen die Teilnahme an Veranstaltungen des Daishin Zen zu ermöglichen;
- Veranstaltung von Seminaren und Kongressen mit Ärzten, Wissenschaftlern, Meditationslehrern u.ä. - insbesondere zum Thema Lebensenergie, Gesundheit, Meditation und Initiatische Therapie. Im Vordergrund stehen hier Forschungsprojekte zu den medizinischen Wirkungen von Meditation.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele weitere Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, sowie bestehende Einrichtungen unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten oder kann auch über das Online-Formular erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

1.) stimmberechtigtes ordentliches Mitglied (Aktives Mitglied)
Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich ehrenamtlich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Aktive Mitarbeit setzt eine zweistündige monatliche Mitarbeit voraus, grundsätzlich gilt bei Eintritt die Bereitschaft zu Mitarbeit als angenommen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.) Fördermitglied (Passives Mitglied)
Mitglieder, die nicht ehrenamtlich für den Verein tätig werden wollen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten, erhalten den Status des Fördermitgliedes. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.) Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise einsetzt und eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen.

4.) Ehrenvorstand
Als Ehrenvorstand kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Der Ehrenvorstand ist kein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorstand vorschlagen. Der Ehrenvorstand besitzt ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes und bei der Änderung der Vereinssatzung. Als Ehrenvorstand kann auch ein Nichtmitglied des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstand wird auf Lebenszeit ausgesprochen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt. Grundsätzlich gelten für aktive Mitglieder und Fördermitglieder die gleichen Beiträge.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand individuell abweichende Beitragssätze beschließen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Quartalsende, wenn die Kündigung bis vier Wochen vor dem Kündigungstermin dem Vorstand in Schriftform zugeht.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf des Monatsendes, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann. Kann das Mitglied nicht mehr aktiv im Verein mitarbeiten, kann

der Vorstand aus der ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft werden lassen.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Der Vorstand kann jederzeit ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied zu einem Fördermitglied ohne Stimmenberechtigung wandeln, wenn dessen Tätigkeit im Widerspruch zur Gesamtausrichtung des Daishin Zen steht, oder er/sie länger als sechs Monate inaktiv ist.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenvorsitzende.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.) ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder sind einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Ist eine E-Mail- Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, hat diese in Textform zu erfolgen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.
Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt; außerordenliche Mitgliederversammlungen können auch online oder per Telefonkonferenz abgehalten werden.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden unter Angabe der Tagesordnung und Anträge einberufen.
Wahlvorschläge und Anträge werden vom Vorstand gesammelt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. An der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder teilnehmen (welche Teile der Mitgliederversammlung nicht öffentlich sind, wird

vor Beginn der Versammlung beschlossen). Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterschreiben. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Personen, und zwar einem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand teilt unter sich die Arbeitsschwerpunkte auf. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Amtsperiode ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt, jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist Vorstand des Vereins gemäß §26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand muss eine natürliche Person sein. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand.

Gibt es einen Ehrenvorsitzenden, so kann er den Vorstand abberufen und Neuwahlen veranlassen. Für die Interimszeit ernennt er einen kommissarischen Vorstand.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Daishin Zen Kloster gGmbH, Langenwiesen 15, 22359 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Daishin Zen Seminarprogramm online und im Zen-Kloster Buchenberg
Mai bis Dezember 2021 geplant

Bezeichnung	Beginn	Ende
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	02.05.21	02.05.21
Erfolgreich in Homeoffice und Online-Konferenzen: mit Zen Fokus und Energie halten (Online-Seminar)	07.05.21	08.05.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	16.05.21	16.05.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	21.05.21	27.05.21
Zen für Führungskräfte - Mindful Leadership - Mit emotionaler Intelligenz führen (3 Tage)	28.05.21	30.05.21
Zen-Meditation für Einsteiger - Online Seminar	29.05.21	30.05.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	30.05.21	30.05.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	04.06.21	08.06.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	11.06.21	15.06.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	13.06.21	13.06.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	18.06.21	24.06.21
Zen für Führungskräfte - The Focused Leader - Die Kraft der inneren Mitte (4 Tage)	25.06.21	28.06.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	27.06.21	27.06.21
Zen und Yoga	09.07.21	15.07.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	16.07.21	22.07.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	23.07.21	27.07.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	25.07.21	25.07.21
Geerdete weibliche Kraft	29.07.21	01.08.21
Traditionelles Zen-Wochenende mit Sensei	06.08.21	08.08.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	06.08.21	10.08.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	13.08.21	15.08.21
Meditation und Lebensfreude	18.08.21	22.08.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	22.08.21	22.08.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin im Stil des Hokoji-Klosters	17.09.21	23.09.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	19.09.21	19.09.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	24.09.21	28.09.21
Traditionelles Zen-Wochenende mit Sensei	24.09.21	26.09.21
Zendoleiter-Ausbildung Stufe I	30.09.21	30.09.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	01.10.21	07.10.21
Female Leadership Empowerment - Weibliche Führungsqualitäten im digitalen Zeitalter stärken (4 Tage)	08.10.21	11.10.21

Geerdete weibliche Kraft	14.10.21	17.10.21
Zen und Yoga	20.10.21	24.10.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	24.10.21	24.10.21
ZL Stufe 3	27.10.21	28.10.21
7-Tages Daishin-Rinzai Sesshin	29.10.21	05.11.21
Meditation und Lebensfreude	05.11.21	07.11.21
Meditation und Lebensfreude	05.11.21	09.11.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	14.11.21	14.11.21
Mut fassen, den Weg des Herzens zu gehen	19.11.21	21.11.21
Rohatsu Sesshin	26.11.21	02.12.21
Meditieren lernen (Kostenfreies Online Seminar)	05.12.21	05.12.21
Taiwa Assistenz Training	08.12.21	09.12.21
Psychologische Grundlagen	09.12.21	09.12.21
5 Tage traditionelles Zen-Seminar Sensei	10.12.21	14.12.21
Zen und Yoga	15.12.21	19.12.21
Lebendige Stille zum Jahreswechsel - Silvester-Retreat in Buchenberg	28.12.21	04.01.22